

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/3125 –

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Übereinkommen vom 10. März 2009

zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

über die zentrale Zollabwicklung

hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten,

die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel

für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden

A. Problem

Die Mitgliedstaaten erheben Zölle als Einfuhrabgaben, die sie der Europäischen Union als deren Eigenmittel bereitzustellen haben. Für ihren Verwaltungsaufwand erhalten die Mitgliedstaaten eine Pauschale (Erhebungskostenpauschale), deren Höhe derzeit 25 Prozent beträgt, die sie von den bereitzustellenden Zöllen abziehen dürfen.

Durch den Unionszollkodex (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013) wird das Instrument der zentralen Zollabwicklung geschaffen. Danach können für Waren, die tatsächlich in einen Mitgliedstaat verbracht werden, die erforderlichen Zollanmeldungen in einem anderen Mitgliedstaat abgegeben werden. Durch die Beteiligung von zwei Mitgliedstaaten an einem Einfuhrvorgang entsteht in beiden Staaten ein Verwaltungsaufwand. Die Erhebungskostenpauschale wird jedoch von dem Mitgliedstaat einbehalten, in dem die Abgaben entrichtet werden.

Am 10. März 2009 wurde von der Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die zentrale Zollabwicklung hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten unterzeichnet, die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden.

Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung oder Mitwirkung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens vom 10. März 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten als Vertragsparteien der Europäischen Union hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen aller Fraktionen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist mit keinen finanziellen Auswirkungen bei den öffentlichen Haushalten zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

Durch das vorliegende Übereinkommen wird kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet. Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Übereinkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand. Auch ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Das Gesetz hat auch langfristig keine erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutz, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und die demografische Entwicklung. Gleichstellungsfragen sind ebenfalls nicht berührt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3125 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. Dezember 2014

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer

Vorsitzende und Berichterstatterin

Uwe Feiler

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Uwe Feiler und Ingrid Arndt-Brauer

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/3125** in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 beraten und dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde darüber hinaus auch dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Mitgliedstaaten erheben Zölle als Einfuhrabgaben, die sie der Europäischen Union als deren Eigenmittel bereitzustellen haben. Für ihren Verwaltungsaufwand erhalten die Mitgliedstaaten eine Pauschale (Erhebungskostenpauschale), deren Höhe derzeit 25 Prozent beträgt, die sie von den bereitzustellenden Zöllen abziehen dürfen.

Durch den Unionszollkodex (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013) wird das Instrument der zentralen Zollabwicklung geschaffen. Danach können für Waren, die tatsächlich in einen Mitgliedstaat verbracht werden, die erforderlichen Zollanmeldungen in einem anderen Mitgliedstaat abgegeben werden. Durch die Beteiligung von zwei Mitgliedstaaten an einem Einfuhrvorgang entsteht in beiden Staaten ein Verwaltungsaufwand. Die Erhebungskostenpauschale wird jedoch von dem Mitgliedstaat einbehalten, in dem die Abgaben entrichtet werden.

Am 10. März 2009 wurde von der Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die zentrale Zollabwicklung hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten unterzeichnet, die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden.

Ziel des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten als Vertragsparteien der Europäischen Union ist es, die Pauschale zwischen den tatsächlich an der Einfuhr beteiligten Mitgliedstaaten in einem dem Aufwand angemessenen Verhältnis aufzuteilen.

Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung oder Mitwirkung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Vertragsgesetzes sollen diese Voraussetzungen geschaffen werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3125 in seiner 33. Sitzung am 17. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 12. Sitzung am 5. November 2014 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass nur ein indirekter Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vorhanden sei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3125 in seiner 29. Sitzung am 17. Dezember 2014 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/3125 in unveränderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten, dass mit der Einführung des Instruments der zentralen Zollabwicklung die Kosten für die Erhebung von Zöllen (Erhebungskostenpauschale) nun gleichmäßig auf die an der Einfuhr beteiligten Mitgliedstaaten aufgeteilt werden könnten. Dies stelle auch für die Unternehmen eine deutliche Erleichterung dar.

Die **Fraktionen DIE LINKE.** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerten ebenfalls Unterstützung für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Berlin, den 17. Dezember 2014

Uwe Feiler
Berichtersteller

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstellerin

